

UR.Nr. 0660/2014 Dr.Ba.

Verhandelt

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg am 17. Juli 2014 (zweitausendvierzehn).

Vor mir, der Notarin

Dr. Frauke Bahnsen

mit dem Amtssitz in 20095 Hamburg, Schmiedestraße 2, erschien heute:

Frau Martina **Bossert**

geboren am 22.12.1964,

Anschrift: Schmiedetwiete 28, 22898 Labenz,

ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen deutschen Personalausweis,

handelnd

a) im eigenen Namen

b) für

Vividot GmbH

mit dem Sitz in Hamburg,

Geschäftsanschrift: Volksdorfer Str. 12, 22081 Hamburg

(Amtsgericht Hamburg, HRB 94366),

als deren einzelvertretungsberechtigte und von § 181 BGB befreite
Geschäftsführerin

c) für

Vividot Services GmbH i.G.
mit dem Sitz in Hamburg,
Geschäftsanschrift: Volksdorfer Str. 12, 22081 Hamburg
(Amtsgericht Hamburg, HRB neu)

als deren einzelvertretungsberechtigte und von § 181 BGB befreite
Geschäftsführerin

Die Erschienene bat um Beurkundung des Folgenden:

Unternehmenskaufvertrag

zwischen

Vividot GmbH

– nachstehend auch als *Verkäuferin* bezeichnet –

und

Vividot Services GmbH i. Gr.

– nachstehend auch als *Käuferin* bezeichnet –

Verkäuferin und Käuferin werden nachstehend gemeinsam auch als *Parteien* und einzeln
als *Partei* bezeichnet.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Die Verkäuferin verkauft und überträgt an die Käuferin nach Maßgabe dieses Vertrags das im Eigentum der Verkäuferin befindliche Anlagevermögen, welches notwendig ist zur Erbringung von Fotodienstleistungen im Eventbereich einschließlich des Rechts, die hierauf entfallenden Geschäfte der Verkäuferin fortzuführen, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Käuferin wird die Geschäfte in den bisherigen Räumen der Verkäuferin weiterführen. Hierzu soll das für die Geschäfte notwendige Betriebsvermögen an die Käuferin veräußert werden und die notwendigen Verträge übertragen werden.

§ 2

Stichtage

- 2.1 **Stichtag** ist der 01.06. 2014. Auf diesen Zeitpunkt sind die Aufstellungen sämtlicher Wirtschaftsgüter erstellt worden, die zum Betriebsvermögen der Verkäuferin gehören.
- 2.2 **Beurkundungstag** ist der Tag der heutigen Beurkundung.

§ 3

Wirtschaftsgüter

Im Einzelnen werden die nachfolgend bezeichneten Gegenstände verkauft und übertragen:

3.1 **Anlagevermögen:**

3.1.1 Sämtliche zum Unternehmen der Verkäuferin gehörende Anlagevermögen i.S.v. § 266 Abs. 2 HGB, insbesondere die in ihrem Geschäftsbetrieb genutzten Geräte, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, die sich in den in **Anlage 3.1.1.a** ausgewiesenen Räumen der Verkäuferin befinden, insbesondere diejenigen, die sich aus **Anlage 3.1.1.b** ergeben.

3.1.2 Sämtliche geringwertigen Wirtschaftsgüter, die dem Geschäftsbetrieb der Verkäuferin dienen und sich in den in **Anlage 3.1.1.a** ausgewiesenen Räumen der Verkäuferin befinden, insbesondere diejenigen, die sich aus **Anlage 3.1.1.b** ergeben.

3.1.3 Sämtliche Gegenstände des Sachanlagevermögens, die nicht in den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 aufgeführt sind, jedoch zu den betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern der Verkäuferin gehören und von der Verkäuferin bisher im Geschäftsbetrieb genutzt wurden.

3.1.4 Sofern sich Gegenstände im Eigentum Dritter befinden, wird nicht das Eigentum, jedoch die der Verkäuferin zustehenden Anwartschaftsrechte an diesen Gegenständen verkauft und übertragen; diese Gegenstände sind im Wesentlichen in **Anlage 3.1.4** aufgeführt.

3.1.5 Vermögensgegenstände, die im Zeitraum vom Stichtag bis zum heutigen Tag im **Rahmen** des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs als Ersatz oder Ergänzung für die in **Anlage 3.1.1.b** aufgeführten Vermögensgegenstände hergestellt, angeschafft oder sonst wie dem Unternehmen zugegangen sind.

3.2 **Rechte:**

Sämtliche der Verkäuferin zustehenden Nutzungsrechte an den in **Anlage 3.2** aufgeführten Softwareprodukten und Datenbanken.

3.3 **Unterlagen und Materialien:**

Sämtliche mit den in Ziffern 3.1 bis 3.2 genannten Wirtschaftsgütern und Verträgen in Zusammenhang stehenden Unterlagen, sowie sämtliche Werbe- und Marketingunterlagen und sämtliche Kundendaten.

3.4 **Lizenzrechte:**

Lizenzrechte an der „Eventus“-Software (Rechteinhaber/Lizenzgeber ImageID Ltd., Israel) gemäß dem in **Anlage 3.4** aufgeführten Lizenzvertrag, gültig in seiner letzten Fassung bis 12.08. 2019.

§ 4

Forderungen und Verbindlichkeiten

- 4.1 Die Käuferin übernimmt keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die vor dem Stichtag aus Rechtsgeschäften entstanden sind.
- 4.2 Die Käuferin übernimmt keine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die vor dem Stichtag entstanden sind.

Umsätze ab dem Stichtag sind somit der Käuferin zuzurechnen mit Ausnahme der nachweislich bereits vor dem Stichtag beauftragen Projekte (pizza.de, Hermes, Hyundai und Hamburg Wasser). Diese Umsätze behält vollumfänglich die Verkäuferin und bezahlt auch hierauf die fällige Umsatzsteuer.

Im Ergebnis (mit Ausnahme der bei der Verkäuferin verbleibenden Umsätze) sollen Käuferin und Verkäuferin so gestellt werden, als habe die Käuferin die Geschäfte ab dem Stichtag bereits auf eigene Rechnung geführt. Die Verkäuferin erstellt eine Abrechnung über alle Geschäfte, die nach dem Stichtag von der Vividot GmbH getätigt wurden. Hierbei werden Umsätze aus allen neuen Aufträgen seit dem Stichtag zu 100% der Käuferin gutgeschrieben. Die Verkäuferin erhebt keinerlei Ansprüche auf nach dem Stichtag akquirierte Projekte und daraus resultierende Umsätze.

Im Gegenzug werden alle nachgewiesenen Kosten – unter Berücksichtigung o.g. Ausnahmen der nicht zum operativen Geschäft gehörenden Kosten – mit Leistungsdatum ab dem Stichtag von der Käuferin an die Verkäuferin erstattet. Im Ergebnis erstattet die Verkäuferin nach dem Stichtag neu akquirierte Umsätze an die Käuferin, sollte sie diese noch auf das Konto der Verkäuferin vereinnahmen. Werden diese Umsätze bereits vom Kunden auf das Konto der Käuferin bezahlt, entfällt der Erstattungsanspruch. Für die Kosten gilt: Alle Kosten ab dem Stichtag, die im operativen Geschäft der Verkäuferin anfallen, werden bereits von der Käuferin getragen. Hat die Verkäuferin solche Kosten bereits bezahlt, sind diese von der Käuferin an die Verkäuferin zu erstatten. Für noch nicht bezahlte Kosten übernimmt die Käuferin die Bezahlung und somit schuldrechtliche Befreiung der Verkäuferin.

Im Rahmen der Abrechnung sind der Käuferin Kopien der Belege aller Abrechnungspositionen (Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen, Verträge, Gehaltsabrechnungen) vorzulegen, so dass jede Abrechnungsposition durch Belegkopie nachgewiesen ist. Die geleistete Zahlung auf einzelne Positionen ist im Zweifelsfalle der Käuferin durch Vorlage einer Kopie der Kontoauszüge nachzuweisen.

Die Käuferin übernimmt keine Aktiv- oder Passivprozesse der Verkäuferin; sie wird die Verkäuferin jedoch bei anhängigen oder künftigen Prozessen nach besten Kräften unterstützen, insbesondere die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

§ 5

Verträge

5.1 Die Käuferin tritt in folgende Verträge der Verkäuferin ein:

5.1.1 Dienstleistungs-, Zulieferer- und Lieferantenverträge

Sämtliche Verträge mit technischen Dienstleistern wie in **Anlage 5.1.1** aufgeführt.

5.1.2 Miet- und Pachtverträge

Die in **Anlage 5.1.2** aufgeführten Miet- und Pachtverträge, einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Ver- und Entsorgungsverträge für Strom, Wasser, Abfall und Abwasser. Der Untermietvertrag mit Aircooled e.K. vom 28. März 2013 ist der Käuferin in Kopie übergeben worden und weist einen Netto-Kalt-Mietzins von monatlich € 1.500,00 aus.

5.1.3 Sonstige Verträge

Sämtliche Verträge, die nicht in Ziffer 5.1.1 - 5.1.2 aufgeführt sind, jedoch zu den betrieblich bedingten Verträgen der Verkäuferin gehören und von der Verkäuferin bisher im Geschäftsbetrieb genutzt wurden, wie beispielsweise ein Fachzeitschriften-Abo. Darüber hinaus bestehende Verträge oder Vertragsangebote werden von der Käuferin nicht übernommen.

- 5.2 Alle Ansprüche der Verkäuferin aus den in der Anlage 5.1.1 zu diesem Vertrag aufgezählten Verträgen werden hiermit mit Wirkung zum Stichtag an die Käuferin abgetreten; die Käuferin übernimmt im Innenverhältnis ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag die Verpflichtungen der Verkäuferin aus diesen Verträgen.
- 5.3 Die Notarin wies darauf hin, dass die jeweilige Vertragspartei der Vertragsübernahme durch die Käuferin zu deren Wirksamkeit zustimmen muss. Die Verkäuferin wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrags die jeweilige Drittpartei der zu übertragenden Verträge auffordern, der Übertragung des Vertrags auf die Käuferin zuzustimmen. Wenn eine derartige Zustimmung nicht erreicht werden kann oder nach der übereinstimmenden Auffassung der Vertragsparteien die Einholung der Zustimmung nicht als zweckmäßig angesehen wird (z.B. bei einzelnen oder allen Kundenbestellungen), so wird die Verkäuferin

weiterhin als Vertragspartei auftreten, jedoch ausschließlich für Rechnung der Käuferin. Die Käuferin ist demgemäß verpflichtet, die Verkäuferin von allen Verpflichtungen aus den übernommenen Verträgen freizustellen.

- 5.4 Soweit aus Lieferungen der Verkäuferin im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs Ansprüche von Abnehmern geltend gemacht werden, insbesondere also Gewährleistungsansprüche, übernimmt die Käuferin ausschließlich Nachbesserungsansprüche, soweit diese nach Art und Umfang branchenüblich sind. Im Übrigen wird die Käuferin die Verkäuferin bei der Regelung derartiger Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

§ 6

Übergang des Eigentums, Besitzübergang, Eintritt in Verträge, Zeitraum zwischen Stichtag und Beurkundung

- 6.1 Verkäuferin und Käuferin sind sich darüber einig, dass das Eigentum sowie Besitz, Nutzen und Lasten an den in § 3 bezeichneten Wirtschaftsgütern, sowie die in § 5 bezeichneten Vertragsverhältnisse im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten mit dem heutigen Tage auf die Käuferin übergehen.
- 6.2 Soweit in Frage kommend, findet die Übergabe der zum Geschäftsbetrieb der Verkäuferin gehörenden beweglichen Gegenstände nach Möglichkeit zeitnah statt. Die Käuferin ist berechtigt, die verkauften beweglichen Wirtschaftsgüter vom heutigen Tage an selbst in Besitz zu nehmen.
- 6.3 Die Verkäuferin hat den Geschäftsbetrieb seit dem Stichtag ausschließlich für Rechnung der Käuferin geführt.

§ 7

Kaufpreis

- 7.1 Der Kaufpreis für den vertragsgegenständlichen Teilbetrieb beträgt insgesamt

25.000 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- 7.2 Der Kaufpreis ist unverzüglich zur Zahlung fällig.

- 7.3 Verkäuferin und Käuferin gehen davon aus, dass der Kaufpreis nicht der Umsatzsteuer unterliegt, da eine Geschäftsveräußerung i.S.v. § 1 Abs. 1a UStG vorliegt. Sollte jedoch Umsatzsteuer anfallen, so versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Verkäuferin wird der Käuferin in diesem Fall eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilen. Die Umsatzsteuer ist sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung bei der Käuferin zur Zahlung fällig.

§ 8

Arbeitnehmer

- 8.1 Die Verkäuferin und die Käuferin stellen fest und sind sich darüber einig, dass die Arbeitnehmer einschließlich der leitenden Angestellten, die zu dem durch diesen Vertrag übertragenen Betrieb gehören, kraft Gesetzes (§ 613a BGB) auf die Käuferin übergehen, soweit diese nicht widersprechen. Zum Zwecke der Klarstellung sind die von der Käuferin mit Wirkung zum Stichtag übernommenen Arbeitsverhältnisse in **Anlage 8.1 a** aufgeführt. Die Käuferin übernimmt alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen mit den in der **Anlage 8.1 a** aufgeführten Arbeitnehmern. Arbeitsvertragliche Versorgungspflichten, wie eine betriebliche Altersversorgung, bestehen nicht. Eine tarifvertragliche Bindung besteht ebenfalls nicht.

- 8.2 Die Käuferin wird die Verkäuferin demgemäß von Verpflichtungen aller Art aus diesen Arbeitsverhältnissen freistellen, soweit sie nicht ausschließlich die Zeit vor dem Stichtag betreffen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Arbeitnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags gem. § 613a Abs. 5 BGB zu unterrichten. Die Parteien werden gemeinsam darauf hinwirken, dass die Arbeitnehmer dem Betriebsübergang nicht widersprechen. Falls einzelne Arbeitnehmer dem Betriebsübergang nach § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, so behält sich die Verkäuferin vor, diesen Arbeitnehmern betriebsbedingt zu kündigen. Eine Beteiligung der Käuferin an den damit verbundenen Kosten kann sie nicht verlangen.
- 8.3 Der Käufer übernimmt mit Wirkung zum Stichtag sämtliche Verträge mit freien Mitarbeitern, insbesondere die in **Anlage 8.3** aufgeführten, soweit die freien Mitarbeiter zustimmen.

§ 9

Rechts- und Sachmängelhaftung

- 9.1 Die Verkäuferin und die Käuferin sind sich darüber einig, dass als Rechts- bzw. Sachmangel mit den sich aus nachfolgend unter Ziffer 9.2 und 9.3 ergebenden Folgen zu behandeln ist, wenn eine der nachfolgenden Erklärungen der Verkäuferin nicht zutrifft. Eine Garantie i.S.d. § 443 BGB bzw. eine selbstständige Garantie i.S.d. § 311 Abs. 1 BGB wird von der Verkäuferin jedoch nicht übernommen. Alle Erklärungen beziehen sich auf den Stichtag, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist:

- 9.1.1 In der Zeit vom Stichtag bis zum heutigen Tage wurden die Geschäfte der Verkäuferin nur innerhalb des normalen Geschäftsbetriebs nach den ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen geführt. In dieser Zeit sind weder außergewöhnliche Geschäftsvorfälle oder Rechtsgeschäfte eingetreten noch wurden diese vorgenommen.

9.1.2 Die verkauften Aktiva stehen – mit Ausnahme des im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorgenommenen Güterumschlags im Eigentum der Verkäuferin und sind nicht mit Rechten Dritter belastet.

9.1.3 Die mitverkauften gewerblichen Schutzrechte, Urheber-, Leistungsschutz- und Nutzungsrechte stehen der Verkäuferin uneingeschränkt zu, sind nicht gekündigt und nicht Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Die für die Aufrechterhaltung dieser Rechte geschuldeten Gebühren sind sämtlich bezahlt.

9.1.4 Alle für den Geschäftsbetrieb der Verkäuferin erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind erteilt. Weder ein Widerruf noch eine Einschränkung dieser Erlaubnisse steht nach bestem Wissen der Verkäuferin bevor.

9.1.5 Die Verkäuferin hat für Steuern, die sich auf den Betrieb des Unternehmens gründen (§ 75 AO), alle abzugebenden Steuererklärungen abgegeben und alle fälligen Steuern bezahlt oder für Steuern ausreichende Rückstellungen gebildet.

9.2 Treffen Erklärungen der Verkäuferin gemäß vorstehender Ziffer 9.1 nicht zu, so ist die Käuferin berechtigt, als Nacherfüllung gemäß bzw. entsprechend § 439 BGB die Beseitigung des Mangels bzw. des erklärungswidrigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu verlangen. Kommt die Verkäuferin dem Verlangen nicht nach, so ist die Käuferin auch berechtigt, Schadensersatz anstelle der vorgenannten Nacherfüllung zu verlangen. Letzteres gilt ebenso, wenn die Nacherfüllungspflicht nach bzw. entsprechend den §§ 275 Abs. 2 bzw. 3 oder 439 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht durchsetzbar ist. Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche im Einzelfall 5.000 EUR (in Worten: fünftausend Euro) und in der Summe der Einzelfälle den Betrag von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) im Sinne eines Freibetrags übersteigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist insgesamt auf den Betrag von 20.000 EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) begrenzt.

Das Recht auf Rückgängigmachung dieses Vertrags und auf Kaufpreisminderung wird ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Alle Ansprüche der Käuferin gem. Ziffer 9.1 sind ausgeschlossen, wenn sie nicht bis zum 31.08. 2014 schriftlich substantiiert geltend gemacht werden.

- 9.3. Jede sonstige Verpflichtung der Verkäuferin gegenüber der Käuferin aufgrund Sach- oder Rechtsmängelhaftung, Verschulden vor oder bei Vertragsschluss, Vertragsverletzung oder einem anderen Rechtsgrund bezüglich der Eigenschaften oder des wirtschaftlichen Werts des Unternehmens ist ausgeschlossen, gleich aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund, bekannt oder erkennbar oder nicht, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Käuferin stellt die Verkäuferin von solchen Ansprüchen frei.
- 9.4 Ansprüche aus vorsätzlichem Handeln der Verkäuferin oder ihrer Organe werden durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht eingeschränkt.
- 9.5 Sämtliche Ansprüche der Käuferin verjähren mit Ablauf des zwölften Monats nach Abschluss dieses Vertrags, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine längere Verjährungsfrist ergibt.

§ 10

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 10.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber der Käuferin, für die Dauer von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags ihre Kenntnisse über die Gesellschaft und ihren Geschäftsbetrieb, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen, gegenüber Dritten geheim zu halten.

- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Veröffentlichungen über den Abschluss dieses Vertrags oder seiner Durchführung zu koordinieren. Keine der Parteien wird eine Presseerklärung oder andere Mitteilungen an die Öffentlichkeit oder die Mitarbeiter der Gesellschaft über diesen Vertrag oder seine Durchführung herausgeben, ohne zuvor die Zustimmung der anderen Partei eingeholt zu haben. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 11

Zustimmung

Die Erschienene ist die alleinige Anteilsinhaberin der Verkäuferin. Sie stimmt in ihrer Eigenschaft als Alleingesellschafterin dem vorliegenden Vertrag höchst vorsorglich vollinhaltlich zu.

§ 12

Sonstiges

- 12.1 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass folgende Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten von der Übertragung im Rahmen dieses Vertrags ausgeschlossen sind: Bargeld, Forderungen und Verbindlichkeiten, Steuerschulden und –erstattungsansprüche, welche die Zeit bis einschließlich zum Stichtag betreffen.
- 12.2 Die Käuferin trägt die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Notargebühren und Gerichtskosten. Im Übrigen trägt jede Partei ihre Kosten selbst.
- 12.3. Die Erschienene verpflichtet sich innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages den Namen der Vividot GmbH zu ändern, so dass er nicht mehr den Bestandteil „Vividot“ enthält.

12.4 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

12.6 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist.

12.7 Von dieser Urkunde erhalten

- beglaubigte Abschriften:

- Verkäuferin,

- Käuferin.

Die Anlage 3.4 wird dieser Urkunde lediglich zu Dokumentationszwecken beigelegt. Auf das Vorlesen dieser Anlage wurde ausdrücklich verzichtet. Die Beteiligten haben jede einzelne Seite dieser Anlage unterzeichnet. Die Anlage 3.1.1 a wurde der Erschienenen zur Kenntnis vorgelegt und von ihr eigenhändig auf jeder Seite unterschrieben, auf sie wird nach § 14 BeurkG verwiesen.

Vorgelesen nebst Anlagen 3.1.1 b, 3.1.4, 3.2, 5.1.1, 5.1.2, 8.1 a und 8.3, genehmigt und unterschrieben:

gez. M. Bossert

L.S.not.

gez. Bahnsen, Notarin